

I. Allgemeines

1. Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie sind rechtsverbindlicher Vertragsbestandteil für unseren gesamten Geschäftsverkehr und werden mit Auftragserteilung vom Käufer als bindend anerkannt. Abweichende Geschäftsbedingungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit in jedem Falle unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit der Anmeldung und/oder Auftragserteilung als bindend anerkannt.
3. Ein Verkauf und Belieferung erfolgt ausschließlich an gewerblich oder selbständig berufliche Kunden und der Käufer bestätigt, Unternehmer zu sein und in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln.
4. Sollten einzelne Teile nachstehender Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen.
5. Erfüllungsort für Käufer und Verkäufer ist hinsichtlich aller Verbindlichkeiten Wien.
6. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien vereinbart.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote verstehen sich stets freibleibend. Bezugnahmen auf Angaben und Abbildungen in Katalogen und Preislisten dienen nur der Veranschaulichung und verpflichten den Verkäufer nicht zur bild- oder maßgetreuen Belieferung. Zusicherung, mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Der Kunde gibt mit Absendung der Bestellung ein verbindliches Angebot auf den Abschluss eines Kaufvertrages ab. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer das Angebot annimmt, indem er dem Kunden dies explizit mitteilt oder die Ware versendet. Kommt der Vertrag nicht zustande, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert.
3. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags nicht gesichert erscheinen lassen, sind ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Sicherheiten zu verlangen.

III. Lieferung, Lieferverzögerung und Abnahme

1. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörung entbinden den Verkäufer von der Einhaltung vereinbarter Liefertermine für die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung.
2. Verweigert der Käufer grundlos die Abnahme des Liefergegenstandes, so können wir schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist, ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des jeweiligen Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren, der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
3. Bei allen Aufträgen ist der Verkäufer berechtigt Teillieferungen vorzunehmen und zu berechnen, die jeweils bei Fälligkeit der einzelnen Rechnungen zu bezahlen sind.
4. Die Gefahr geht mit Verlassen der Ware des Lagers des Verkäufers auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Bei Abnahmeverzug lagert die Ware auf Gefahr des Käufers.
5. Lieferungen erfolgen stets unfrei ab Lager, sofern an anderer Stelle nichts anderes vereinbart wurde.

IV. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung

1. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen, sofern an anderer Stelle nichts anderes vereinbart wurde. Ist mit dem Käufer Zahlung im Lastschriftverfahren vereinbart, so gelten bankübliche Bedingungen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Kommt ein Käufer in Zahlungsverzug, gehen seine Schecks zu Protest oder wird nach Abschluss des Liefervertrags bekannt, dass die Vermögensverhältnisse des Käufers ungünstig sind oder sich verschlechtern, so werden alle offene Forderungen, auch solche, die gestundet werden, sofort fällig. Der Verkäufer ist in diesem Falle, ohne dass dem Käufer deswegen ein Rücktrittsrecht zusteht, ohne weiteres berechtigt, die sofortige Barzahlung aller offenen Rechnungen oder Schecks, oder die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen.
2. Vertreter oder sonstige Personen sind nicht inkassoberechtigt. Zahlungen an diese Personen befreien insofern nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer.
3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen i. H. v. mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als Verzugsschaden berechnet.
4. Kommt der Käufer mit der Zahlung - bei Vereinbarung von Teilzahlung mit zwei aufeinanderfolgenden Raten - in Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI dem Käufer schriftlich ein Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass der Verkäufer nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind ist der Verkäufer berechtigt durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten

oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wählt der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so gilt Abschnitt III.2 Satz 4 entsprechend.

5. Gegenüber den Forderungen des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, ein Zurückbehaltungs- oder ein anders Leistungsverweigerungsrecht ist ausgeschlossen.

V. Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Sache. Die LOGISTIK PARK TEILEDIENST GmbH schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern dies keine vertragswesentlichen Pflichten betrifft und es nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Die Haftung wird auf solche Schäden begrenzt, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Ware typisch und vorhersehbar sind. Ein etwaiger Schaden durch Verzug der Verkäuferin ist auf 15% des Kaufpreises beschränkt. Die Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Käufer den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, d. h. die Ware unverzüglich nach Ablieferung untersucht und sich etwaig zeigende Mängel unverzüglich der Verkäuferin angezeigt hat. Etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferte Ware bleibt das Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche bereits entstandenen und zukünftig noch entstehenden Forderungen aus der Geschäftsvereinbarung mit ihm vollständig bezahlt hat, insbesondere bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebenkosten, ggf. bis zur Einlösung des Schecks, Eigen- oder Kundenwechsel, bei laufender Rechnung bis zum vollständigen Kontoausgleich. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer für bestimmte, von ihm bezeichnete Lieferung Zahlung leistet.

2. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Liefergegenstand vom Verkäufer herausverlangt und, nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist, unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwertet werden.

4. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstigen mit dem Vertrag zusammenhängenden Forderungen gutgebracht.

VII. Rücknahme

1. Ordnungsgemäß bestellte und gelieferte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Vom Verkäufer vorher genehmigte Rücksendungen haben frachtfrei zu erfolgen. der Verkäufer behält sich vor, bei Rücknahme bis zu 20% vom Waren - Nettowert für Verwaltungsaufwand und entgangenen Gewinn zu berechnen. Ohne vorherige Abstimmung zurückgesandte Ware lagern auf Kosten und Gefahr des Käufers. Transportkosten bei nicht frachtfreier Anlieferung erden berechnet.

VIII. Datenschutz

1. Die LOGISTIK PARK TEILEDIENST GmbH ist berechtigt, alle Daten, die für die Geschäftsabwicklung notwendig sind und die Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner betreffen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.
2. Für oben genannte Zwecke können die Daten auch von und an Lieferpartnerunternehmen sowie unsere und deren Vorlieferanten und jeweiligen verbundenen Konzernunternehmen erhoben, übermittelt, gespeichert, verarbeitet & genutzt werden.
3. Soweit die Daten in Länder außerhalb des EWR an die oben genannten Parteien transferiert & dort verarbeitet werden, erfolgt dies selbstverständlich in voller Übereinstimmung mit geltenden rechtlichen Vorschriften zu Schutz persönlicher Daten.
4. Im Sinne von Zufriedenheitsbefragung: Nach der Durchführung eines Auftrages durch uns kontaktieren wir Sie schriftlich, elektronisch oder telefonisch bezüglich Ihrer Zufriedenheit der von uns gelieferten Waren. Dies kann auch durch ein von uns beauftragtes Unternehmen geschehen.
5. Der Käufer Stimmt einer schriftlichen und telefonischen Kontaktaufnahme via Brief, Email, SMS, Fax oder Telefon und Mobiltelefon und einer Übermittlung an Dritte zu genannten Zwecken zu. Obige Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

IX. Produkthaftung und Umweltschutz

Produkthaftung und Umweltschutzaufgaben richten sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.